

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Haus am Keschdebusch“ der Ortsgemeinde Birkweiler

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Birkweiler und dient vor allem dem kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Leben in Birkweiler.

Als Eigentümerin des „Haus am Keschdebusch“ ist die Ortsgemeinde für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Veranstaltungen zuständig. Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auch anderen Benutzern zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Haus am Keschdebusch besteht nicht.

Die regelmäßige Benutzung durch Vereine, Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen wird von der Ortsgemeinde in einem Veranstaltungskalender (Belegplan) festgelegt.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht im Haus am Keschdebusch steht der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister sowie einer/einem Beauftragten zu. Diese Personen sind jederzeit berechtigt, während Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3 Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, dass die Veranstaltungen im Haus am Keschdebusch störungsfrei durchgeführt werden können, dass das Gebäude und die Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden und dass allen Benutzern aus Gründen der Rechtssicherheit die sich aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ergebenden Rechten und Pflichten offenkundig sind.

§ 4 Benutzer

Benutzer im Sinne dieser Ordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen im Haus am Keschdebusch im Rahmen eines Mietvertrages gestattet wurde. Dies sind insbesondere:

- Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde
- Örtliche Vereine und Organisationen
- Einheimische gewerbliche Unternehmen
- Überörtliche Vereine, Verbände und Organisationen
- Auswärtige private Veranstalter
- Auswärtige gewerbliche Unternehmen

§ 5 Organisatorische und technische Betreuung

Die Ortsgemeinde bestellt eine/n Gemeindebeauftragte/n, der/die für die Funktionsfähigkeit und die Verkehrssicherheit des Haus am Keschdebusch und der Einrichtungen verantwortlich ist und bei Veranstaltungen die der Ortsgemeinde vorbehaltene Aufsicht und Kontrolle wahrnehmen kann.

Die/der Gemeindebeauftragte übt für die Ortsgemeinde das Hausrecht aus. Sie/Er hat auf Sauberkeit und Ordnung zu achten, sowie auf die Einhaltung der Benutzungsordnung. Sie/Er ist berechtigt, die Benutzer/Besucher zur Einhaltung der Ordnungsregeln anzuhalten und bei Störungen innerhalb des Haus am Keschdebusch die Störer nach Ermahnung aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu weisen.

Die/Der Bevollmächtigte öffnet das Dorfgemeinschaftshaus vor Beginn einer Veranstaltung und schließt sie nach Beendigung, sofern die Schlüsselgewalt nicht auf die Benutzer übertragen wurde.

Ihr/Ihm obliegt die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlage, soweit nicht andere Regelungen getroffen wurden.

§ 6 Überlassung

Die Benutzung des Haus am Keschdebusch ist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der/dem Gemeindebeauftragten zu beantragen. Das Benutzungsverhältnis wird in einem Mietvertrag geregelt, in dem Name, Nutzungszweck und Nutzungszeit festgehalten werden. Bei falschen Angaben wird der Vertrag hinfällig. Entstandene Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Eine Weitergabe des Dorfgemeinschaftshauses an Dritte ist nicht gestattet.

Zusätzliche Auflagen für einzelne Veranstaltungen können von der Ortsgemeinde festgelegt und in den Mietvertrag aufgenommen werden.

§ 7 Bestuhlung

Die Bestuhlung hat der Benutzer entsprechend dem Bestuhlungsplan in Absprache mit der /dem Gemeindebeauftragten vorzunehmen. Nach der Veranstaltung sind die Tische und Stühle in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand vom Benutzer wegzuräumen.

§ 8 Bestellung einer/eines Verantwortlichen

Beim Abschluss eines Mietvertrags ist der Name einer/eines Verantwortlichen für die Veranstaltung zu nennen. Diese/r ist für die Einhaltung der Ordnungsregeln verantwortlich. Sie/Er muss während der Veranstaltung anwesend sein.

Wird kein/e Verantwortliche/r benannt, ist der/die Unterzeichner/in des Mietvertrages verantwortlich für die Einhaltung der Ordnungsregeln.

§ 9 Pflichten der Benutzer

Die Besucher haben den Anweisungen der/des Verantwortlichen Folge zu leisten. Dies beeinträchtigt nicht die Rechte der/des Gemeindebeauftragten. Im Zweifels- oder Konfliktfall gelten die Anordnungen der/des Gemeindebeauftragten.

Die Benutzer haben insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:

- Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
- Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten, um Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden.
- Nach Beendigung einer Veranstaltung müssen die Besucher das Haus am Keschdebusch zügig verlassen. Die/der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das Ruhebedürfnis der Anwohner berücksichtigt wird und die Veranstaltung ohne unnötigen Lärm verlassen wird.
- Die Notausgänge und die Wege zu den Notausgängen sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Die Vorgaben der Brandschutzordnung sind einzuhalten.
- Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängungsvorrichtungen zulässig. Zusätzliches Befestigungsmaterial (Nägeln, Schrauben, Dübel etc.) darf nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und brandschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
- Das Einstellen von Fahrrädern und sonstigen Zweirädern in den Räumlichkeiten und an den Zugängen ist nicht erlaubt.
- Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- Im Dorfgemeinschaftshaus herrscht absolutes Rauchverbot.
- Der Benutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um eine Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört insbesondere auch die Einholung behördlicher Genehmigungen, Meldung an die GEMA usw.
- Alle Räume des Dorfgemeinschaftshauses sind aufgeräumt und besenrein zu verlassen.
- Die/Der Gemeindebeauftragte übergibt dem Benutzer vor der Veranstaltung das notwendige Inventar. Der Benutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars beschädigt oder unbrauchbar werden. Dies wird bei der Rückgabe kontrolliert.

§ 10 Haftung

Die Benutzung des Haus am Keschdebusch geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger, sowie ihrer Bediensteter, für Schäden und Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstigen Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, in Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftung handelt.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Haus- und Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte keine Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

Ungeachtet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch die

Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn die einzelnen Personen, die den Schaden oder Verlust verursacht haben, nicht mehr festgestellt werden können. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung: Dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Einrichtung verlassen haben und die Rücknahme durch den Gemeindebeauftragten erfolgt ist.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon ungerührt.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von den Benutzern oder Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Die Nutzungsberechtigten haben auf Verlangen das Bestehen einer Veranstalterhaftpflichtversicherung in angemessener Höhe und Umfang nachzuweisen.

§ 11 Benutzungsgebühren

Für jede Veranstaltung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Ortsgemeinde hat das Recht, vom Benutzer vor Beginn einer Veranstaltung eine Kautions in Höhe der Benutzungsgebühr für die Halle zu verlangen. Die Kautions kann mit der Benutzungsgebühr und den sonstigen Kosten verrechnet werden.

Für die Benutzung des Haus am Keschdebusch werden folgende Kosten und Gebühren festgesetzt:

Gebühren für den Saal pro Tag

	Miete	Nebenkosten	Heizkosten
Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Örtliche Vereine und Organisationen	150,00 €	100,00 €	50,00 €
Einheimische gewerbliche Unternehmen	300,00 €	100,00 €	50,00 €
Überörtliche Vereine, Verbände und Organisationen	250,00 €	100,00 €	50,00 €
Auswärtige private Veranstalter	300,00 €	100,00 €	50,00 €
Auswärtige gewerbliche Unternehmen	400,00 €	100,00 €	50,00 €

Gebühren für den Nebenraum pro Tag

	Miete	Nebenkosten	Heizkosten
Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde	100,00 €	100,00 €	50,00 €
Örtliche Vereine und Organisationen	50,00 €	100,00 €	50,00 €
Einheimische gewerbliche Unternehmen	150,00 €	100,00 €	50,00 €
Überörtliche Vereine, Verbände und Organisationen	150,00 €	100,00 €	50,00 €
Auswärtige private Veranstalter	200,00 €	100,00 €	50,00 €
Auswärtige gewerbliche Unternehmen	300,00 €	100,00 €	50,00 €

Die Nebenkosten beinhalten pauschal Strom, Wasser, Reinigung etc.
Die Heizkostenpauschale wird bei tatsächlicher Nutzung erhoben.

Bei gewerblichen Vermietungen versteht sich die Benutzungsgebühr und weiterer Leistungen zzgl. MwSt.

Bei über das übliche Maß hinausgehender Verschmutzung werden die Kosten für den tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt (25,00 €/Std.).

Über Ausnahmen oder Sonderregelungen von der vorstehenden Gebührenordnung entscheidet der/die Ortsbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete.

§ 12 Inkrafttreten

Die Hallenbenutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.05.2002 außer Kraft.

Birkweiler, den 20.04.2023

Bernd Flaxmeyer
Ortsbürgermeister